

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Schwarzenbach a.d. Saale

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schwarzenbach a.d. Saale folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 29.11.2001

§ 1

§ 10 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadtwerke zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Der Wasserverbrauch nach den Ziff. 1-3 ist wie folgt zu schätzen:


- a) Für jede auf dem Grundstück wohnende Person werden 40 m³ pro Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Personenzahl bemißt sich nach der durchschnittlichen Belegung im Abrechnungsjahr.
- b) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehbestand wird für jedes Großvieh (Rinder und Pferde über 1 Jahr)
ein Wasserbezug von 20 m³/Jahr
und für
Kleinvieh (Rinder und Pferde bis 1 Jahr, Schweine, Schafe und Ziegen)
ein Wasserbezug von 4 m³/Jahr
zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt 1,38 €.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,53 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) Wird der Verbrauch von Bauwasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, so werden bei der Berechnung der Gebühren bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für je angefangene 100 m² Geschoßfläche (§ 5, Abs. 2) 20 m³ Bauwasser zugrunde gelegt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2003 in Kraft.

Schwarzenbach a.d. Saale, den 31. Juli 2003

Stadt Schwarzenbach a.d. Saale


1. Bürgermeister

